

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
F +49 231 124 061
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 3-2020

In dem Revisionsverfahren

des VfL ... ,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt,

gegen

den Handballverband ,

- Revisionsgegner –

Beigetreter: TSV

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des VfL
gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 3. April 2020 –
VG 02/2019 - im schriftlichen Verfahren am

30. April 2020

durch den Vorsitzenden,
die Beisitzerin,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

S a c h v e r h a l t :

Am 15. September 2019 fand in der Liga Nord (Männer) das Meisterschaftsspiel mit der Nr. 95012 zwischen der Mannschaft des Beigetretenen und derjenigen des Revisionsführers statt. Es endete mit 26 : 24 Toren zugunsten der Mannschaft des Beigetretenen. Im elektronischen Spielbericht findet sich bei der Spielzeit „59:34“ der Eintrag „Disqualifikation mit Bericht für B. (23)“, der der Mannschaft des Revisionsführers angehörte. Die das Spiel leitenden Schiedsrichter trugen dazu ein:

„Disqualifikation mit Bericht gegen Nr. 23 B. ... vom VfL, gem. 8:6b (Spielstand: 25:24, Spielzeit 59:34). Er schlug dem Spieler Nr. 34 von S. ... am Boden liegend mit der Faust auf den Kopf.“

Nach der Disqualifikation entschieden die Schiedsrichter auf 7-Meter für die Mannschaft des Beigetretenen. Diese erzielte sodann das 26 Tor.

Auf dem Spielbericht kündigte der Revisionsführer einen Einspruch ein. Er führte aus:

„Der VfL legt Einspruch ein: gegen die Spielwertung aufgrund einer Fehlentscheidung des Schiedsrichter Gespann. Die Nummer 34 von S... gab den Ball nicht frei (Ball gelegen) in den letzten 10 Sekunden. Sodass es zuerst 7 Meter für W.... und rote Karte für die Nummer 34 gegeben hätte müssen. Und dann erst die Blaue Karte. Auch die gelegte Auszeitkarte wurde nicht mehr angenommen bzw. berücksichtigt.“

Den angekündigten Einspruch legte der Revisionsführer form- und fristgerecht ein. Zur Begründung führte er u.a. aus:

„Der TSV ... befand sich im Angriff innerhalb der letzten 30 Spielsekunden. Die Schiedsrichter hatten bereits das passive Vorwarnzeichen angezeigt. Danach erfolgte der Pfiff der SR und Entscheidung Freiwurf für W.....
Der S.... Spieler mit der Nummer 34 ... gibt den Ball nicht frei (legt sich auf den liegenden Ball). Der W... Spieler mit der Nummer 23 trifft beim Versuch, den Ball zu bekommen, um den Freiwurf ausführen zu können, den S.... Spieler mit der Nummer 34 am Kopf. Laut SBO waren zu diesem Zeitpunkt 59:34 gespielt, laut Hallenuhr 59:53. Nach der Beratung der SR entscheiden diese wie im SBO vermerkt auf rote Karte mit Bericht (Blaue Karte) gegen W... Nummer 23 gem. 8:6b. Ein Vergehen gegen die Nummer 34 von S... wegen Verhinderung der Ausführung des Freiwurfes wurde nicht bestraft. Das Spiel hätte eigentlich nach Roter Karte gegen S... Nr. 34 und Roter Karte mit Bericht W.. Nr. 23 mit 7 Meter für W... wegen 8:10c) fortgesetzt werden müssen.

Die getroffene Entscheidung 7-Meter für S... ist auf jeden Fall ein klarer Regelverstoß und bei einem Zwischenstand von 25 : 24 für S.... ein Spielentscheidender Fehler.“

Die das Spiel leitenden Schiedsrichter erklärten in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme:

„Ca. 15 Sekunden vor Spielende führte der TSV ... mit einem Tor, Spielstand 25 : 24. Der TSV war in Ballbesitz, als wir ein Vorwarnzeichen für passives Spiel anzeigten. Nachdem der Spieler Nr. 34, TSV ... einen Schrittfehler beging, entschied Schiedsrichter ... (Feldschiedsrichter) auf Freiwurf für den VfL In dieser Sekunde wurde der Spieler Nr. 34, TSV ... von einem W. .. Abwehrspieler touchiert, sodass dieser hinfiel und auf dem Ball landete. Für Torschiedsrichter ...war klar sichtbar, dass der Spieler Nr. 34, TSV ... , sich sofort erheben und den Ball freigeben wollte. Er wurde jedoch vom Spieler Nr. 33, VfL ... von links attackiert, der an den Ball kommen wollte. Der Spieler Nr. 34, TSV ... versuchte sich nach rechts zu drehen, um den Ball freizugeben. In dieser Sekunde kam jedoch der Spieler Nr. 23, VfL von rechts oben und drückte ebenfalls gegen den am Boden liegenden Spieler, sodass dieser keine Chance hatte, in irgendeine Richtung weg zu kommen.

Nach einem kurzen drücken und ziehen beider W.... Spieler am auf dem Boden liegenden S.... Spieler Nr. 34 ballte der Spieler Nr. 23, VfL W.... die Faust und schlug dem S... Spieler Nr. 34 am Boden liegend, in einer Kurzschlussreaktion vor Wut mit der Faust auf den Hinterkopf. Zu diesem Zeitpunkt zeigte die Hallenuhr 59:53.“

Der bei dem Spiel eingesetzte Sekretär datiert das Geschehen – Freiwurf für W... – in einer schriftlichen Stellungnahme auf „ungefähr 15 Sekunden vor Spielende“. Der Zeitnehmer erklärte, das Spiel auf Zeichen der Schiedsrichter bei einer Spielzeit von 59:53 unterbrochen zu haben.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2019 – VSpG 2K 09/2019 – gab das Verbandssportgericht des Revisionsgegners dem Einspruch gegen die Spielwertung statt und ordnete eine Neuansetzung des Spiels an. Wegen der Begründung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Das Wiederholungsspiel wurde am 14. Februar 2020 ausgetragen und endete mit einem Spielstand von 22 : 26 zu Gunsten der Mannschaft des Revisionsführers.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2019 erklärte der Beigetretene seinen Beitritt zum Verfahren und legte gegen das Urteil des Verbandssportgerichts Berufung ein. Dabei bezeichnete sich der Verfahrensbevollmächtigte u.a. als Bevollmächtigter des „Einspruchsführers“.

Mit Urteil vom 3. April 2020 hob das Verbandsgericht des Revisionsgegners mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil des Verbandssportgerichts vom 11. Dezember 2019 auf und wies den Einspruch des Revisionsführers zurück. Allerdings liege ein Regelverstoß vor, weil das Spiel bei einer Spielzeit von 59:53 mit einem Freiwurf für die Mannschaft des Revisionsführers hätte fortgesetzt werden müssen und nicht mit einem 7-Meter für die Mannschaft des Beigetretenen. In Ansehung der kurzen Restspielzeit von nur 7 Sekunden und des Umstandes, dass W... den Freiwurf an der eigenen 9-Meter-Linie hätte ausführen müssen, sei der Regelverstoß aber nicht spielentscheidend gewesen.

Gegen dieses Urteil hat der Revisionsführer am 20. April 2020 die vorliegende Revision eingelegt. Das mit der Revision angefochtene Urteil sei unrichtig. Der Beigetretene habe schon keine wirksame Berufung eingelegt, weil sich der Bevollmächtigte als vom „Einspruchsführer“ beauftragt bezeichnet habe, was nicht der Fall sei. Auch materiell-rechtlich sei das Urteil falsch. Zu Unrecht gehe das Verbandsgericht davon aus, dass nur noch 7 Sekunden zu spielen gewesen seien. Der Eintrag im Spielbericht weise ausdrücklich für die Disqualifikation die Spielzeit 59:34 aus. Der Regelverstoß der Schiedsrichter sei von daher in jedem Falle spielentscheidend gewesen. Dieses gelte erst recht, wenn man zur Auslegung des § 55 Abs. 2 der Rechtsordnung (RO) wie geboten auch den Sinngehalt der sog. „30-Sekunden-Regel“ heranziehe. Eine Auslegung des § 55 Abs. 2 RO, die bei einem Spielstand von +/- einem Tor die Folgen eines Regelverstoßes in den letzten 30 Sekunden generell als nicht spielentscheidend werte, entspreche nicht dem Regelwerk. Wegen des weiteren Inhalts der Revisionsbegründung wird auf die Revisionschrift vom 20. April 2020 Bezug genommen.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 3. April 2020 aufzuheben.

Der Revisionsgegner und der Beigetretene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Der Beigetretene weist darauf hin, dass der Revisionsführer in dem von ihm veranlassten Eintrag im Spielbericht selbst von den „letzten 10 Sekunden“ spreche, was die verbleibende Restspielzeit anging. Im Übrigen sei der vermeintliche Regelverstoß der Schiedsrichter jedenfalls gemessen an der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht spielentscheidend gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Revision ist unbegründet.

Das mit der Revision angegriffene Berufungsurteil des Verbandsgerichts vom 3. April 2020 ist nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht war entgegen der Ansicht des Revisionsführers nicht gehalten, die Berufung des Beigetretenen schon aus formellen Gründen als unzulässig zu verwerfen. Zwar trifft es zu, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Beigetretenen in der Berufungsschrift vom 27. Dezember 2019 ausführte,

„Namens und im Auftrag des Einspruchsführers erkläre ich ...“;

dabei handelte es sich aber um eine für jedermann erkennbare offenbare Unrichtigkeit, denn schon im nachfolgenden Satzteil wird klar, dass der Verfahrensbevollmächtigte für den TSV hat handeln wollen.

Das Berufungsurteil ist auch sonst nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht teilt die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Spielwiederholung nicht vorlagen.

Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße u.a. der Schiedsrichter nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. D.h. es muss ein Regelverstoß vorliegen und dessen Folgen müssen spielentscheidend sein.

Zur Frage des spielentscheidenden Charakters eines Regelverstoßes hat das Bundesgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2020 – BG 1-2020 u.a. wie folgt ausgeführt.

„Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26. Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -, 8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 – und vom 12. Januar 2011 – 4/10 -.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 -.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 - 01/01 -,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

.....

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.“

Allerdings lag im vorliegenden Fall ein Regelverstoß der Schiedsrichter vor. Bei regelkonformer Entscheidung der Schiedsrichter war ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf aber nicht in hohem Maße wahrscheinlich.

Das Bundesgericht teilt die Auffassung der Vorinstanzen, dass das zu einer Disqualifikation mit Bericht führende Fehlverhalten des Spielers mit der Nr. 23 der Mannschaft des Revisionsführers nach den insoweit unanfechtbaren Feststellungen der Schiedsrichter (vgl. § 55 Abs. 1 RO) zu einem Zeitpunkt geschah, als sich der Ball nach einem zuvor für die Mannschaft des Revisionsführers gepfiffenen Freiwurf

nicht im Spiel befand und deshalb für die Anwendung der IHR 8:10 d) kein Raum war. Offensichtlich lagen auch die Voraussetzungen der IHR 8:10 c) nicht vor. Von daher hätte das Spiel statt wie geschehen mit einem 7-Meter zu Gunsten der Mannschaft des Beigetretenen mit einem Freiwurf zu Gunsten der Mannschaft des Revisionsführers fortgesetzt werden müssen (vgl. IHR 13:3). Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich für die Ansicht des Revisionsführers, das Spiel habe mit einem 7-Meter zu seinen Gunsten fortgeführt werden müssen, nach der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter kein Anhalt findet, denn diese haben in der fraglichen Spielsituation gerade kein Fehlverhalten des Spielers mit der Nr. 34 der Mannschaft des Beigetretenen wahrgenommen, welches zu der geforderten Sanktion hätte Veranlassung geben können.

Dem Regelverstoß der Schiedsrichter – Verweigerung eines Freiwurfs an der eigenen 9-Meter-Linie für die Mannschaft des Revisionsführers – kommt aber keine spielentscheidende Bedeutung zu. Es besteht, den Regelverstoß hinweggedacht, keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen anderen als den tatsächlichen Spielausgang.

Zurecht gehen die Vorinstanzen und auch das Bundesgericht geht davon aus, dass sich die Folgen des Regelverstoßes der Schiedsrichter nur in einer Restspielzeit von 7 Sekunden haben auswirken können. Allerdings weist der Spielbericht hinsichtlich der Disqualifikation des Spielers mit der Nr. 23 der Mannschaft des Revisionsführers die Spielzeit 59:34 aus. Das bedeutet aber nicht im Sinne einer unwiderleglichen Vermutung, dass die beschriebene Bestrafung tatsächlich zu dieser Spielzeit ausgesprochen worden ist, geschweige denn, dass die Spielzeit zu diesem Zeitpunkt unterbrochen worden ist. Nach IHR 18:1 hat grundsätzlich der Zeitnehmer die Hauptverantwortung für die Spielzeit. Beide Schiedsrichter sind nach IHR 17:9 für die Kontrolle der Spielzeit verantwortlich. Der bei dem Spiel eingesetzte Zeitnehmer hat in seiner schriftlichen Stellungnahme eindeutig erklärt, das Spiel auf Zeichen der Schiedsrichter bei einer Spielzeit von 59:53 unterbrochen zu haben. Das deckt sich mit der Darstellung der Schiedsrichter, die den Beginn der Situation, die zum Freiwurf für die Mannschaft des Revisionsführers geführt hat, auf ca. 15 Sekunden vor Spielende datiert haben. Der Revisionsführer erklärte in der Ankündigung seines Einspruchs auf dem Spielbericht selbst, dass der S... Spieler den Ball in den letzten

10 Sekunden nicht freigegeben habe. In der Einspruchsschrift erklärte der Revisionsführer schließlich, dass der vermeintliche Schlag seines Spielers mit der Nr. 23 nach dem Spielbericht bei 59:34 erfolgt sei, die Hallenuhr habe zu diesem Zeitpunkt aber bereits auf 59:53 gestanden. Das Bundesgericht hat deshalb wie die Vorinstanzen keinen Zweifel daran, dass das Spiel bei einer Spielzeit von 59:53 von den Schiedsrichtern unterbrochen worden ist. Bezeichnenderweise rügt der Revisionsführer denn auch nicht, dass das Spiel letztlich zu früh beendet worden ist, was nach der Logik seines Vortrags aber nur konsequent gewesen wäre.

Ebenso wie es keine Vermutung dafür gibt, dass Regelverstöße der Schiedsrichter innerhalb der letzten 30 Sekunden der Spielzeit generell nicht spielentscheidend sind, gibt es auch die vom Revisionsführer unter Heranziehung juristischer Auslegungsregeln gewonnene Vermutung nicht, dass Regelverstöße der Schiedsrichter innerhalb der letzten 30 Sekunden der Spielzeit bei einem Spielstand von +/- einem Tor generell spielentscheidend sind. Die Frage nach der spielentscheidenden Wirkung der Folgen eines Regelverstoßes ist einzelfallbezogen zu beantworten. Die Beantwortung der Frage hängt von der Art des Regelverstoßes und den Umständen der Spielfortsetzung – damit auch der verbleibenden Restspielzeit – ab. Im vorliegenden Fall hätte sich die Situation bei regelkonformen Verhalten der Schiedsrichter wie folgt dargestellt:

Das Spiel wäre an der 9-Meter-Linie der Mannschaft des Revisionsführers mit einem Freiwurf für die Mannschaft des Revisionsführers bei einer Spielzeit von 59:53 fortzusetzen gewesen. Die Mannschaft des Revisionsführers hätte die verbleibende Spielzeit in einfacher Unterzahl spielen müssen.

Bei dieser Ausgangslage spricht keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Mannschaft des Revisionsführers noch das Ausgleichstor erzielt hätte. Dabei übersieht das Bundesgericht nicht, dass die Mannschaft des Revisionsführers durch die Auswechslung ihres Torwartes in der Angriffssituation einen personellen Gleichstand mit der Mannschaft des Beigetretenen hätte herstellen können. Ein geordneter Angriff hätte aber in der verbleibenden Restspielzeit von nur noch 7 Sekunden nicht mehr aufgebaut werden können, zumal zunächst noch das Spielfeld

in Richtung des Tores der Mannschaft des Beigetretenen hätte überwunden werden müssen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.